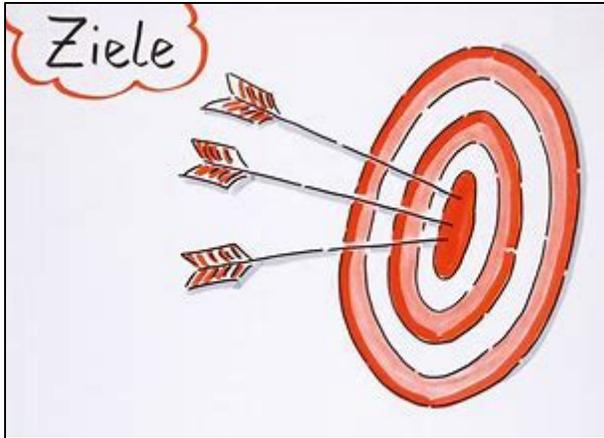


TOP 4: Aufbau und Inhalte der Nds. Biosicherheitskonzepte

Dr. Ursula Gerdes & Dr. Susanne Eisenberg & Dr. Wiebke Scheer

Stand Mai 2025

Initiative Landvolk Nds. und Nds. TSK



<https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&ccid=AB5BGLry&id=B8999C3F498E2E844FF6928E04638B0174738791&thid=OIP.AB5BGLryc8->

Biosicherheit verbessern

„Vor die Themen kommen“ –
agieren, nicht nur reagieren

Werkzeug zur Umsetzung der rechtlichen
Vorgaben zur Verfügung stellen





Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Juli 2024



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2024



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: März 2025

<https://www.ndstsk.de>



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – SCHWEIN –



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT
FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Juli 2024

Niedersächsische Biosicherheitskonzepte – – Schwein –

- Erfahrungen aus **SchHaltHygV-Kontrollen** und **TiHo-Studie (2021)** ► bedenklich viele Schweinehaltungsbetriebe haben **Nachbesserungsbedarf** in der Biosicherheit
- **EU-Recht:** Jeder Unternehmer/Tierhalter muss „**Schutz vor biologischen Gefahren**“ sicherstellen
- Anforderungen **über SchHaltHygV hinaus**



Gliederung

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	<p>Was ? Was muss erfüllt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 • Schweinehaltungshygieneverordnung • Schweinepestverordnung
Checkliste	<p>Ob ? Wird es erfüllt?</p>	
Managementplan	<p>Wie ? Wie wird es erfüllt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2016/429 • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594



An wen richtet sich welcher Teil des Konzepts?

- Der **Unternehmer (Tierhalter)** steht in der **Verantwortung!**
- Für den **Tierhalter** sind Biosicherheitsmaßnahmen im **Leitfaden** verankert, die anhand der **Checkliste** überprüft werden können.
- **Tierhalter und Hoftierarzt** erarbeiten im **tierärztlichen Beratungsgespräch** den **Biosicherheitsmanagementplan** (▶ **TOP 6 & 7**).

SICHERHEITSSTUFE I – MINDESTANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

- Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

SICHERHEITSSTUFE II – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:
 - Hoher Wert der zu schützenden Herde
 - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage II ff.)
 - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

SICHERHEITSSTUFE III – ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUSBRUCHS:

Erarbeitet in Anlehnung an die DEV (EU) 2020/687, DEV (EU) 2020/689, DVO (EU) 2023/594 (Anhang III) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

- Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde





Schädlings-
monitoring
-bekämpfung

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Umzäunung
Einfriedung



Tiergesundheits-
besuche
Tierärztliche
Bestands-
betreuung



Handlungs-
bereiche

Betriebsgelände
inklusive
Tierbereich



Überwachung
Tiergesundheit



Tierverkehr

Zutrittsregelungen
Hygieneschleuse
(Personen)



Materialien
Einstreu,
Futtermittel,
Dung, Mist,
Kadaver, etc.

Fahrzeugverkehr



2. TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

2b) AUFENTHALTSBEREICH DER TIERE

Auszug: Leitfaden

ZUGANGSBESCHRÄNKUNG

**MINDEST-
ANFORDERUNG
FÜR ALLE BETRIEBE**

- Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung / den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

**ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNGEN
FÜR SICHERHEITS-
STUFE II**

- Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).

**ERWEITERTE
ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNG
IM FALLE EINES
SEUCHENAUS-
BRUCHS**

- Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb



Bildquelle: Landvolk



CHECKLISTE DER SICHERHEITS

erfüllt nicht erfüllt

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

TRENNUNG VON REINEN (TIERE, FUTTER ETC.) UND UNREINEN (AUSSENBEREICH, KADAVERLAGER ETC.) BEREICHEN

STRIKTE TRENNUNG VON SCHWARZ- UND WEISSE

Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).
Bemerkung _____

Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung und Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).
Bemerkung _____

HYGIENESCHLEUSE

Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung und Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.
Bemerkung _____

HYGIENE

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tierbereichs mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren.
Bemerkung _____

REINIGUNG UND DESINFEKTIO

Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion vor den Ein- und Ausgängen der Ställe.
Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE II

erfüllt nicht erfüllt

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

TRENNUNG VON REINEN (TIERE, FUTTER, EINSTREU ETC.) UND UNREINEN (AUSSENBEREICH, DUNG, MIST, KADAVERLAGER ETC.) BEREICHEN

STRIKTE TRENNUNG VON SCHWARZ- UND WEISSBEREICH

Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).
Bemerkung _____

Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung und Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).
Bemerkung _____

Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.
Bemerkung _____

Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).
Bemerkung _____

HYGIENESCHLEUSE

Zugang zum Tierbereich nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit.
Bemerkung _____

Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss vorhanden
Bemerkung _____

Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung
Bemerkung _____

Auszug: Checklisten

CHECKLISTE FÜR DEN SEUCHENAUSBRUCH

ANZUWENDEN IN ERGÄNZUNG ZUR CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE I (GRÜN) ODER II (GELB)

erfüllt nicht erfüllt

1. ALLGEMEINES BETRIEBSGELÄNDE

Tore sind geschlossen zu halten.
Bemerkung _____

SCHWARZ-WEISS- PRINZIP

Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.
Bemerkung _____

Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.
Bemerkung _____

Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder in direkt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
Bemerkung _____

Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.
Bemerkung _____

Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
Bemerkung _____

Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.
Bemerkung _____

2. BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOR DIE SICH AUS DER LAGE DES BETRIEBES

LEGENDE

Auszüge: Biosicherheitsmanagementplan

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen
	1.	Art, Größe und Lage/Adresse des Betriebes?	
	2.	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldlage etc.)?	
	3.	Welche weiteren epidemiologischen Einheiten werden bewirtschaftet und welche baulichen Vorkehrungen zur Trennung voneinander gibt es?...	
	4.	Welche Verbindungen bestehen zwischen den epidemiologischen Einheiten, z. B. Verbringungen von Tieren oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften etc....	
	5.	Gibt es Schweinehaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?	
	6.	Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung (3 km) wie z. B. Schlachthof, Schweinetransportunternehmen, Wildschweingatter, LKW-Rastplätze, Autobahnrastplätze etc. gibt es?	
	7.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?	
	8.	Erreichen Wildschweine die Betriebsgrenzen?	
	9.	Gibt es Saison-/Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Schweinen oder regelmäßig Kontakt zu Gebieten mit ASP- Problematik? Werden für diese Personen Informationen in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt?	
<input type="checkbox"/>	10.	Gibt es Regelungen für die Haltung von Schweinen durch das Personal?	
<input type="checkbox"/>	11.	Sind Mitarbeiter – auch anderer Betriebszweige – jagdlich aktiv? Wenn ja, üblicherweise in welchen Revieren/Regionen? Wie wird sichergestellt, dass es keine Kontakte zwischen jagdlich genutzter Ausrüstung und Schweinehaltung gibt? Gibt es Regelungen für die Vermeidung jeglichen Kontakts zu gehaltenen Schweinen nach jagdlichen Aktivitäten (notwendig im Seuchenfall gemäß DVO 2023/594 Anhang III 2. d): min. 48 Stunden ab Beendigung jeglicher Jagdtätigkeiten)?	
<input type="checkbox"/>	12.	Welche Vorgaben für die Mitnahme von Verpflegung der Mitarbeiter sind vorhanden?	

... die Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleuse nicht.

- Mauer
- Stabmattenzaun
- Wildzaun
- Sonstiger Zaun
- Durchgang
- Zweiflügeliges Tor
- Tür
- Parkplatz
- Hygieneschleuse
- Desinfektionswanne
- Futtersilo mit Einblasstutzen
- Futtermittellager
- Einstreulager
- Kadaverlager
- Güllelagerung
- Mistlager
- Fahrzeugreifendesinfektionsstelle (kurz: FRDS)
- Trennungslinie Hygieneschleuse rein/unrein
- Straßenschuhe
- Straßenkleidung
- Betriebseigenes Schuhwerk
- Betriebskleidung
- Handwaschbecken
- Desinfektionsmittelpender
- Wasseranschluss zur Reinigung des Schuhwerks
- Waschmaschine
- Mülleimer

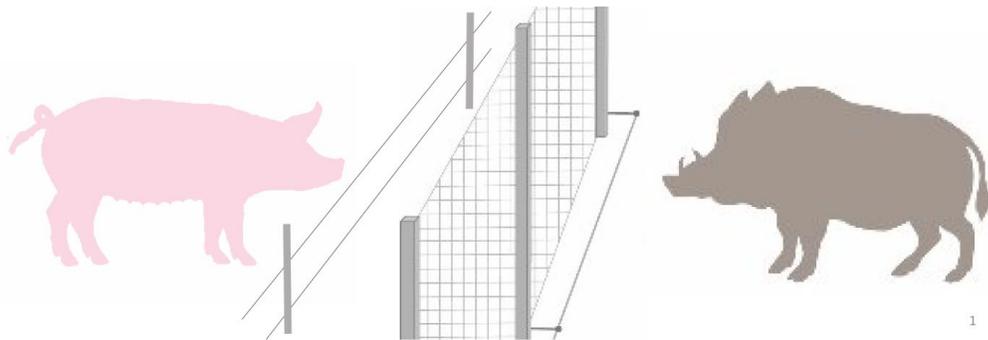
3. LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

Diese sollte Folgendes enthalten:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	13.	Einfriedung / Wo verläuft der Zaun, wo Mauern? Welche Art von Zaun befindet sich an welchen Stellen? Wie groß sind die Maschen? Ist ein Unterwühlenschutz vorhanden und wie ist dieser umgesetzt?		
	14.	Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?		
	15.	Wo sind Türen?		
	16.	Wo sind Schilder „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ bzw. bei Freiland- und /oder Auslaufhaltungen „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ angebracht?		Vorschlag: <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgänge <input type="checkbox"/> für Besucher leicht erreichbaren Stellen
	17.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?		
	18.	Wo ist die Hygieneschleuse?		
	19.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich? (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)		Vorschlag: <input type="checkbox"/> im reinen/Weißbereich <input type="checkbox"/> im unreinen/Schwarzbereich <input type="checkbox"/> ...
	20.	Vor welchen Eingängen stehen Desinfektionswannen/-matten für Schuhwerk? Wo findet regelmäßig Schuhwechsel statt?		
	21.	Wo sind die Futtersilos? Wo die Einblasstutzen?		
	22.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert?		
	23.	Wo wird Einstreumaterial/ Beschäftigungsmaterial gelagert?		
	24.	Wo ist die Kadaverlagerung?		
	25.	Wo sind Köderstellen für die Schädnerbekämpfung?		» siehe Plan
	26.	Wo ist das Güllelager? Wo wird Mist gelagert?		
	27.	Wo befindet sich die Möglichkeit, Fahrzeugreifen zu desinfizieren? Wo werden die Materialien hierfür gelagert?		
	28.	In Schutzzonen (DeVo (EU)VO 2020/687) gilt für alle Betriebe: An den Zu- und Abfahrtswegen müssen geeignete Desinfektionsmittel angewendet werden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist Folgendes vorgesehen: ...		

Leitfaden Einfriedung

Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe



Rechtliche Grundlagen:

- Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 02.04.2014 (BGBl. I S. 326)
- Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000
- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Leitfaden zur Kadaverlagerung

- Behälter sind **kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe** für tierische Nebenprodukte
- **Niedersächsischer Leitfaden**



Bildquelle: Niedersächsischer Leitfaden

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – GEFLÜGEL –



Beteiligte Institutionen

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

NIEDERSÄCHSISCHE GEFLÜGELWIRTSCHAFT

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Landkreis Diepholz

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

TIERÄRZTEKAMMER
NIEDERSACHSEN

NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

NLT
Niedersächsischer
Landkreistag

Landkreis Cuxhaven

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

STIFTUNG · HANNOVER ·
THERAPEUTISCHE HOCHSCHULE
1737 78

bpt
bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Universität Vechta
University of Vechta

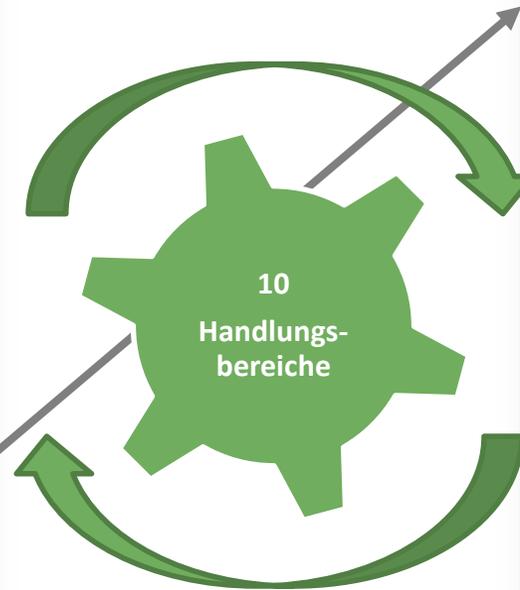
·ABICS·
PROFESSIONELLE
TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Inhalt

INHALT

3	VORWORT
4	INHALT
5	INFOS
5	NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT
8	GLOSSAR
11	WEITERFÜHRENDE LINKS
12	ANWENDUNG DES NIEDER- SÄCHSISCHEN BIOSICHER- HEITSKONZEPTS GEFLÜGEL
13	CHECKLISTEN
39	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN
40	NOTIZEN



13	1. ANGABEN ZUM BETRIEB
18	2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN
18	2.1 Tierhalter / Unternehmer
19	2.2 Personal
19	2.3 Sensibilisierung / Anleitung Personal
20	2.4 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal
21	2.5 Tierärzte
21	2.6 Jagdlich aktive Tierhalter
22	2.7 Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
23	3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG
23	3.1 Bauliche Gegebenheiten
24	3.2 Physische Trennung
24	3.3 Hinweisschilder
25	4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH
25	4.1 Bauliche Gegebenheiten
26	4.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion
27	5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)
27	5.1 Bauliche Gegebenheiten
28	5.2 Hygieneschleuse
29	5.3 Management
30	6. FAHRZEUGVERKEHR
30	6.1 Bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Wege)
31	6.2 Management
32	7. MATERIALIEN
32	7.1 Bauliche Gegebenheiten
33	7.2 Umgang mit Kadavern und Abholung
34	8. TIERVERKEHR
34	8.1 Bauliche Gegebenheiten
34	8.2 Management
35	8.3 Reinigung und Desinfektion
36	9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT
36	9.1 Betriebseigene Kontrollen
37	9.2 Aufzeichnungen
37	9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung
38	10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
38	10.1 Tierhalter / Unternehmer

Farbliche Gliederung

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
3. Umzäunung / Einfriedung
4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
6. Fahrzeugverkehr
7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
8. Tierverkehr
9. Überwachung Tiergesundheit
10. Schädlingsbekämpfung

Anwendung

CHECKLISTEN

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:
3 Hoch

Risikoorientiert:
Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen
Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich; Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutztV)

Schnelllesekasten

Anforderungen

Effektivitätsstufe (1-3):
Potential zur Reduktion des Eintragsrisikos

Risikoorientiert:
Verstärkende Maßnahmen je nach Seuchensituation

Rechtliche Bestimmungen/ Empfehlungen

Handlungsbedarf und betriebsindividuelle Umsetzung

2.7 SENSIBILISIERUNG / ANLE

- **Empfehlung:**
Sensibilisierung / Anleitung Bes
(Gäste, Handwerker)
- Betreten des Tierbereiches nur in
mit dem Betriebsleiter
- Besucher sind in die betriebseige
Biosicherheitsvorgaben und Betr
vor Betreten des Betriebes zu ur
Eine angemessene Überprüfung
tung dieser durch die Betriebsan
ist zu gewährleisten.
- Besuche – sofern möglich – zusar
- Planbare Besuche in Service- / Le
ten

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr. _____

Beschreibung der
Schwachstelle

Handlungs-
empfehlung

Erledigt /
Ergänzende
Unterlagen

Erledigt /
Ergänzende
Unterlagen

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Biosicherheitsberatung, trete den Anspruch auf die Beihilfe an den durchführenden Beratenden ab und erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe von diesem über das Portal der Nds. Tierseuchenkasse beantragt wird. Über die besonderen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und hinsichtlich meiner Datenschutzrechte wurde ich von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anlässlich der jährlichen Übersendung der Meldekarte informiert (Datenschutzhinweise unter www.ndstsk.de).

Ich erkläre, dass mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht. Ich erkläre, dass der Betrieb kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Datum _____ Unterschrift Tierhalter*in _____ Unterschrift Tierarzt / Tierärztin / Berater*in _____

2.7 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG BESUCHER (GÄSTE, HANDWERKER)

- **Empfehlungen**
- **Sensibilisierung** (Gäste, Handwerker)
- **Betreiber** mit dem
- **Besucher** Biosicherheit vor Betreiber Eine angemessene
- **Besucher**
- **Planbare** ten

2.7 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG BESUCHER (GÄSTE, HANDWERKER)

Umsetzung:

3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG

3.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Umsetzung:

3.2 PHYSISCHE TRENNUNG

Umsetzung:

3.3 HINWEISSCHILDER

Umsetzung:

Biosicherheitsmanagementplan

Handlungs

Ja

Umsetzung

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT – RINDER –





bpt
bundesverband praktizierender tierärzte
landesverband niedersachsen/bremen e.v.



Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



Landesvereinigung der
Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.



Beteiligte Institutionen

Drei-Stufen-Modell

Die **Biosicherheitsstufe I** wird als minimal anzustrebende Eingangsstufe beschrieben. Das Niveau der Sicherheitsstufe I sollte mindestens von allen Rinderhaltungen eingehalten werden, um den eigenen Betrieb zu schützen, andere Betriebe nicht zu gefährden und das Recht auf volle Entschädigung im Seuchenfall nicht zu verwirken. Die Entscheidung, darüber hinaus die Empfehlungen der Sicherheitsstufen II oder III zu erfüllen, obliegt dem Tierhalter.

Mögliche Kriterien für die Einstufung in Sicherheitsstufe II und Sicherheitsstufe III sind:

- Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen in der Region
- Wertigkeit der zu schützenden Herde, z. B. abhängig von genetischem Potential und Größe der Herde
- Abhängigkeit von einem spezifischen Gesundheitsstatus für die Marktsicherheit der Produkte (Zuchtvieh, Exportvieh, Vorzugsmilch etc.)
- Risiko des Erregereintrags z. B. durch Personen-, Tier- oder Fahrzeugverkehr, Anzahl der Herkünfte der Tiere, Viehdichte in der Region etc.

Empfehlungen
Neu- und
Umbauten

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Betriebs-
individuelle
Risikofaktoren

Artikel 10 (1) – Zuständigkeiten

Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in sieben Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb, betriebsindividuelle Risikofaktoren
2. Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen
3. Bauliche Gegebenheiten, Lageskizze
4. Personen- und Fahrzeugverkehr
5. Tierverkehr
6. Materialien (Futtermittel, Gülle, Mist, Gärreste)
7. Überwachung Tiergesundheit und weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks

Materialien

Einstreu,
Futtermittel,
Dung, Mist,
Kadaver, etc.

Fahrzeug-
verkehr

Biologische Gefahren durch

Bezug auf wild lebende Tiere

2. KENNTNISSE, SENSIBILISIERUNG, UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERHALTER / UNTERNEHMER

Der Tierhalter

- ist verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- ist zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- hat zu verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge-/verschleppt werden (§ 3 TierGesG)
- hat sicherzustellen, dass der Betrieb von einem Tierarzt besucht wird, wenn dies risikobedingt angezeigt ist (Art. 25 VO (EU) 2016/429)
- muss über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren verfügen (Art. 11 VO (EU) 2016/429); muss sachkundig in Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen sein (§ 3 TierGesG)
- muss über Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PERSONAL DES BETRIEBES

Das Personal muss verfügen über

- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE DER MIT TIEREN BEFASSTEN BERUFE (BESAMUNGSTECHNIKER, KLAUENPFLEGER, MILCHKONTROLLEUR, VIEHHÄNDLER, FÜTTERUNGSBERATER ETC.)

Diese Personen

- ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- verfügen über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERÄRZTE

- Tierärzte ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 12 VO (EU) 2016/429)
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tier-aerzte/leitlinien/>

Schnelllesekasten

Rechtliche Bestin

2.1 TIERHALTER/UNTERNEHMER

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

Drei-Stufen-Modell

Die **Biosicherheitsstufe I** wird als minimal anzustrebende Eingangsstufe beschrieben. Das Niveau der Sicherheitsstufe I sollte mindestens von allen Rinderhaltungen eingehalten werden, um den eigenen Betrieb zu schützen, andere Betriebe nicht zu gefährden und das Recht auf volle Entschädigung im Seuchenfall nicht zu verwirken. Die Entscheidung, darüber hinaus die Empfehlungen der Sicherheitsstufen II oder III zu erfüllen, obliegt dem Tierhalter.

Mögliche Kriterien für die Einstufung in Sicherheitsstufe II und Sicherheitsstufe III sind:

- Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen in der Region
- Wertigkeit der zu schützenden Herde, z. B. abhängig von genetischem Potential und Größe der Herde
- Abhängigkeit von einem spezifischen Gesundheitsstatus für die Marktsicherheit der Produkte (Zuchtvieh, Exportvieh, Vorzugsmilch etc.)
- Risiko des Erregereintrags z. B. durch Personen-, Tier- oder Fahrzeugverkehr, Anzahl der Herkünfte der Tiere, Viehdichte in der Region etc.



NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE

Gerdes & Scheer 2025



Landvolk Niedersachsen
LERNZENTRUM FÜR RINDER

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I

Kenntnisse zur Biosicherheit und Wissen über aktuelle Tierseuchengefahren sind vorhanden und werden vermittelt.

Klare Verantwortlichkeiten:

- Kommunikationswege
- Vertretungsregelungen
- Regelungen für Aushilfspersonal

Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?

STUFE II

STUFE III

Empfehlung:

Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen)

Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle

Hinweis auf bestehende Dokumente

Handlungsbedarf: JA / NEIN

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

4.3 INNERBETRIEBLICHE TIER

Eine Erreger-Übertragung wäh
transport-Fahrzeugen entstehe

STUFE I

Innerbetriebliche Tiertransporte sollten ausschließlich in gereinigten Fahrzeugen stattfinden.

Betriebseigene Fahrzeuge sind zu bevorzugen.

Die Bauweise der Fahrzeuge muss eine wirksame Reinigung und Desinfektion gut geeignet sein.

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/Ergänzende Unterlagen

Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?

Hinweis auf bestehende Dokumente



9. ZUSAMMENFASSUNG ZUR UMSETZUNG UND DOKUMENTEN

2.1	Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
2.2	Wie wird sichergestellt, dass Dritte den Betrieb nur in Absprache mit dem Verantwortlichen betreten und in Biosicherheit unterwiesen werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.1	Umsetzung siehe Lageskizze.	Hinweis auf bestehende Dokumente

Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?	
--	--

4.3	Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
-----	--	----------------------------------

4.5 ZUTRITT VON PERSONEN

Jeder Zutritt von Personen zum Stallbereich birgt die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern.

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
<p>Das Betreten des Stalles ist auf die autorisierten Personen zu beschränken.</p> <p>Stallzutritt nur in Absprache mit und/oder in Begleitung von Betriebspersonal ermöglicht eine gezieltere und ggf. strengere Auswahl berechtigter Personen. Zudem kann die Einhaltung von Hygieneregeln überwacht werden.</p>		<p>Die Notwendigkeit des Stallzutritts von Personen ist im Einzelfall kritisch zu prüfen. Ausgewählte Personen, die zur Betriebsführung unerlässlich sind, dürfen den Stall nur in Begleitung des Betriebspersonals betreten.</p> <p>Besucherbuch</p> <p>Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)</p> <p>Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch</p>

Wie wird gewährleistet, dass nur befugte Personen den Stall betreten?

Hinweis auf bestehende Dokumente

Kenntnisse
Sensibilisierung
Unterweisungen

Personenverkehr



Bildquelle: Landpixel



Bildquelle: Landvolk





Lernort Bauernhof: Umgang mit Kindergärten, Schulen



Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



Merkblatt Bauernhofbesuch - Informationen für Betriebsleiter Schutz vor Tierseuchen

Einige Tierseuchen wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder Klassische oder Afrikanische Schweinepest sind sehr leicht übertragbar und können auch durch Besucher auf den landwirtschaftlichen Betrieb eingeschleppt werden. Die hier genannten ansteiglichen Erkrankungen sind für den Menschen ungefährlich, verursachen aber schwere Erkrankungen bei empfänglichen Tierarten und werden rigoros bekämpft. Ein Ausbruch einer dieser Seuchen hat enorme wirtschaftliche Schäden für die gesamte Landwirtschaft des betroffenen Landes zur Folge!

Die Übertragung solcher Tierseuchen erfolgt in erster Linie durch infizierte Tiere, die die Erreger mit z.B. Blut, Urin, Kot, Speichel, Samen, Nasensekret, Tränenflüssigkeit, etc. massiv ausscheiden. Möglich ist aber auch eine indirekte Verbreitung durch Kontakt empfänglicher Tiere zu mit Erregern behafteten Personen, Kleidung, Futtermitteln, Nahrungsmitteln, Speiseabfällen, Gülle/Mist sowie sonstigen Gerätschaften oder Fahrzeugen.

Planen Sie, Besuchern Ihren Betrieb zu zeigen, so treffen Sie deshalb bitte unbedingt Vorsorgemaßnahmen, um nicht nur die Besucher vor Gefahren zu schützen, sondern auch um Ihren Tierbestand vor der Einschleppung von Krankheiten zu bewahren!

Was können Sie vorbeugend tun?

- **Parken:** Weisen Sie für Besucher Parkplätze außerhalb des Betriebsgeländes aus. Vermeiden Sie das Befahren des Betriebsgeländes mit fremden Fahrzeugen.
- **Zugang:** Kanalisieren Sie den Zugang zum Betriebsgelände. Halten Sie andere, nicht benötigte Zugangsmöglichkeiten (Tore, etc.) geschlossen und sperren Sie andere Zuwege ggf. ab.
- **Geeignete Desinfektionseinrichtungen** für Schuhwerk sollten an den Ein- und Ausgängen des Betriebes und der Stallgebäude zur Verfügung stehen.
- **Informieren** Sie Besucher beim Betreten des Betriebsgeländes über zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu deren eigenen Sicherheit und zum Schutz des Tierbestandes. Insbesondere von Besuchern, die in den Tagen vor dem Betriebsbesuch noch im Ausland waren, oder die anderweitig Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben, kann eine Einschleppungsgefahr von Krankheiten ausgehen. Versuchen Sie möglichst zu vermeiden, dass solche Besucher die Stallgebäude betreten.
- **Mitgebrachte Nahrungsmittel** dürfen nicht mit auf den Betrieb genommen werden. Stellen Sie im Eingangsbereich entsprechende Möglichkeiten bereit, wo diese Speisen entweder sicher entsorgt werden können oder wo Besucher mitgebrachte Nahrungsmittel lagern können.
- **Tiere** sollten generell nicht mit auf den Betrieb gebracht werden dürfen.
- **Bereiche mit Tierhaltung** sind durch Schilder wie z.B. „Wertvoller Tierbestand – Für Unbefugte Betreten verboten“ zu kennzeichnen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden und müssen geschlossen gehalten werden.
- **Füttern der Tiere durch Besucher ist auf jeden Fall zu vermeiden!** Weisen Sie durch entsprechende Hinweisschilder darauf hin, dass das Füttern nicht erlaubt ist, und erklären Sie, dass davon Gefahren für das Wohl der Tiere ausgehen, um das Verständnis der Besucher zu erreichen.
- **Erlauben Sie möglichst keinen direkten Kontakt** der Besucher zu den gehaltenen Tieren. Der Kontakt zu frei zugänglichen Tieren sollte durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abspernung mittels mobiler Weidezäune oder „Flatterband“) verhindert werden.
- **Zutritt zu Bereichen mit Tierhaltung** (wenn geplant) darf nur in Begleitung von betriebseigenem Personal stattfinden (z. B. in Form einer Führung unter Aufsicht). Gestatten Sie das Betreten der Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder entsprechender Einweg-Schutzkleidung (Overalls; stabile (!), reißfeste Überschuhe) und dokumentieren Sie die Besuche (Besucherbuch). Die Schutzkleidung verbleibt nach dem Besuch auf dem Betrieb.
- Eine **effektive Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach Betreten der Ställe ist vorzunehmen. Halten Sie an den Stallein- und -ausgängen entsprechende Vorrichtungen (u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer) vor. **Allgemeine Sauberkeit** und gute allgemeine Betriebshygiene sollten selbstverständlich sein und werden vorausgesetzt.
- Sorgen Sie für eine **ordnungsgemäße Abfallentsorgung** und stellen Sie sicher, dass kein Tier Zugang zu Abfällen, insbesondere zu Speiseresten hat. Lagern Sie Müll bis zur Abholung auch für Wildtiere unzugänglich.

Stand: 31. März 2014

BAG Loß Gesunde Tiere - gesunde Besucher
Bundesarbeitsgemeinschaft LERNORT BAUERNHOF e.V.

**BETRETEN VERBOTEN
WERTVOLLER
TIERBESTAND**

Ratgeber zur Biosicherheit am Lernort Bauernhof
www.baglob.de

4.4.9 DAS RISIKO DER ERREGERÜBERTRAGUNG DURCH BESUCHERGRUPPEN (Z. B. KINDERGÄRTEN, SCHULKLASSEN, TAG DES OFFENEN HOFES ETC.) SOLLTE DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN REDUZIERT WERDEN.



Bildquelle: Landvolk

Risiko: Das Risiko der ERREGERÜBERTRAGUNG DURCH BESUCHERGRUPPEN (z. B. Kindergärten, Schulklassen, Tag des offenen Hofes etc.) sollte durch gezielte Maßnahmen reduziert werden.

Auszug Konzept

Handlungsbedarf: Ja Nein



STUFE I	STUFE II	STUFE III
<p>Beim Betreten des Futtertisches sollte es vermieden werden, durch das Futter zu laufen.</p> <p>Durch die Nutzung von Überschuhen / Füßlingen wird das Risiko des Eintrags durch diese Besuchergruppen reduziert. Alternativ können saubere Stiefel mitgebracht und genutzt werden, die nach dem Betriebsbesuch zu reinigen sind.</p>		<p>Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten</p> <p>Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung</p> <p>Nutzung eines Besucherganges bzw. ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung ("unrein"), betriebseigene Stallkleidung ("rein")) mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duschmodöglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.</p>

Wie wird das Eintragsrisiko durch Besuchergruppen gesenkt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
--	----------------------------------

Wo finde ich die Nds. Biosicherheitskonzepte?

https://www.ndstsk.de/uebersicht/tierkoerperbeseitigung/biosicherheit/1164_biosicherheit-allgemein.html



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Juli 2024



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2024



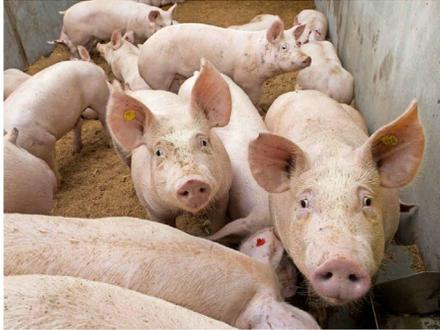
Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: März 2025

Presse & Öffentlichkeitsarbeit



Unzureichende Biosicherheit im Schweinehalt birgt die Gefahr, dass u. a. die ASP in den Bestand mit weitreichenden Konsequenzen eintragen wird.

Neues Niedersächsisches Biosicherheitskonzept

Der neue EU-Tiergesundheitsrechtsakt steht für mehr Biosicherheit im Stall. Eine Umfrage zeigt, dass es noch Mängel bei der Umsetzung gibt.

WIEBKE SCHEER, RUTH STEFFENS, LEONIE KLEIN, URSULA GERDES

Am 02. Juli 2022 wurde in Niedersachsen erstmals der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Sauebetrieb im Landkreis Eintracht festgestellt. In der Folge waren rund 260 Betriebe mit ca. 200.000 Schweinen über drei Monate von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen betroffen, die die Vermarktung der Schweine stark einschränkten. Der wirtschaftliche Schaden wird auf schon bis 14 Millionen Euro geschätzt. Bei diesem Ausbruchsbetrieb wurden zwar keine Mängel in der Betriebsanforderung festgestellt, eine unzureichende Biosicherheit gilt jedoch in vielen anderen

Lücken in der Biosicherheit erhöhen das Risiko für den ASP-Eintrag.

Fällen als Hauptursache für den Eintritt der ASP in Schweine haltende Betriebe. Das neue „Niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll dazu beitragen, EU-rechtliche Bestimmungen umzusetzen und die Biosicherheit in Schweinehaltungen zu verbessern.

Mindestanforderungen auch für Hobbyhalter
Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 2. April 2022 in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Schweinehalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen

Niedersächsisches Biosicherheitskonzept

Schweinehaltung Im Juli 2022 gab es den ersten Fall von Afrikanischer Schweinepest in Niedersachsen. Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll helfen, neue EU-Bestimmungen umzusetzen und die Biosicherheit zu verbessern.



Zu den Aufgaben der bestandsbetreuenden Tierärzte gehören Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten. Seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse ist eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Am 2. Juli 2022 wurde in Niedersachsen erstmals der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Sauebetrieb im Landkreis Eintracht festgestellt. In der Folge waren rund 260 Betriebe mit ca. 200.000 Schweinen über drei Monate von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen betroffen, die die Vermarktung der Schweine stark einschränkten. Der wirtschaftliche Schaden wird auf 10 bis 15 Mio. € geschätzt.

Bei dem erdbeerförmigen Ausbruchsbetrieb im „Einsland“ wurden keine Mängel in der Betriebsanforderung festgestellt. In vielen anderen Fällen gilt eine unzureichende Biosicherheit jedoch als Hauptursache für den Eintritt der ASP in Schweine haltende Betriebe. Das jetzt fertiggestellte „Niedersächsische Biosicherheitskonzept“ soll dazu beitragen, die Biosicherheit in Schweinehaltungen zu verbessern. Gleichzeitig soll den

men zum physischen Schutz der Schweine – wie Umlagerung, Einfriedigung, Überdachung, Reinigung oder Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden. Außerdem müssen betriebsindividuelle, schriftliche Biosicherheitsmanagementpläne erstellt werden. Hierin sollen Verfahren zur Seuchenprävention im eigenen Betrieb beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise Regelungen zum Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr in dem/ihm Betrieb oder wie Anarbeitung im Betrieb besetzt wird.

Ganz wichtig: Im Seucherefall sind die Leistungen der Tierseuchenkasse und der EIZ abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Somit wird auch die Biosicherheit zu künftig bei der Leistungsabrechnung eine größere Rolle spielen.

Tierseuchenkasse plant Beihilfe für Beratung

In den Aufgabenbereich der Tierärztschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Betriebsbesuchen erfolgen sollen. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Mitwirkende am neuen Biosicherheitskonzept

- Bundeshybridzuchtprogramm (BHP)
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (IG)
- IQ Agrar Service GmbH
- Landesverband der Niedersächsischen Schweineerzeuger (LMS)
- Landesvereinigter Ökologischer Landbau Niedersachsen (LÖN)
- Landesrat Dapelage
- Landkreis Rotenburg
- Landvolk Niedersachsen
- LfLA Nord-West
- Niedersächsische Tierseuchenkasse (TSK)
- Niedersächsischer Landesrat (NL)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- QS Qualität und Sicherheit
- Schweinegesundheitsdienst (SGD)
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Tierärztlicher praktischer Tierärzte (tpT)
- Universität Vechta
- Untereisenbergbau Rind und Schwein (URS) Hünthausen
- Vaf Erfolg mit Schwein



Mehr Rechtssicherheit für den Ernstfall Geflügelpest

Die niedersächsische Arbeitsgruppe Biosicherheit in Geflügelhaltungen hat in einem neuen **Biosicherheits-Konzept** Maßnahmen zum Schutz vor hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) präzisiert.



Nach dem MKS-Ausbruch im Januar 2021 stehen auch auf Betrieben mit Rinderhaltung wirksame Biosicherheitsmaßnahmen im Fokus.

Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe

Der aktuelle MKS-Ausbruch macht deutlich, dass der Schutz der Tiere vor Krankheitsregem für Rinderhalter oberste Priorität haben muss. Eine niedersächsische Arbeitsgruppe präzisiert ein neues Konzept.

WIEBKE SCHEER, URSULA GERDES, JÖRG WILGIG, KATHARINA BRÜNING

Nach mehr als 30 Jahren ist das Virus der „Mad“- und Klauenseuche (MKS) einmal wieder in Deutschland festgestellt worden. Neben tierseuchenrelevanten Folgen der Infektion sind die wirtschaftlichen Auswirkungen dramatisch. Niedersachsen ist aktuell nicht von Spermien betroffen. Allerdings hat Deutschland im Januar 2024 durch den Seuchenausbruch bei einer Wasserbüffelherde in Brandenburg den Status „MKS-frei“ verloren. Dies geht handwiesweit mit entsprechenden Einschätzungen

Der Schutz der Tiere vor Krankheitsregem muss für Rinderhalter oberste Priorität haben.

des Handels, insbesondere mit Drittländern, zentral. Ziel der Bekämpfungsmaßnahmen ist es, das Seuchengeschehen einzudämmen und Virusinträge in andere empfindliche Tierhaltungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund stehen auch auf den rinderhaltenden Betrieben wirksame Biosicherheitsmaßnahmen im Fokus. Oberste Priorität bei Biosicherheitsmaßnahmen muss der Schutz der Tiere vor einem Eintritt und der möglichen weiteren Verbreitung von Krankheitsregem haben. Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe

Landvolk Pressedienst (LPD), Land & Forst, Praktischer Tierarzt, Deutsches Tierärzteblatt, Amtstierärztlicher Dienst, DGS Magazin, Geflügelnews, etc.

Ausblick

- Regelmäßige Anpassung an Rechtsvorschriften
- Praxiserprobung und weitere Anpassung bei Bedarf
- **Bitte geben Sie uns ein Feedback! Nur so können wir Verbesserungen vornehmen.**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**